



*Obst- und Gartenbauverein Pfreimd e. V.  
Gegründet 1921*

## Ehrenordnung des Obst- und Gartenbauvereins Pfreimd e.V.

Mitglieder sowie Förderer und Gönner des Obst- und Gartenbauvereins werden für langjährige Treue oder besondere Leistungen und Verdienste nach Maßgabe dieser Ehrenordnung ausgezeichnet.

Der Obst- und Gartenbauverein ehrt:

### 1) für langjährige Treue und Tätigkeit

- Mitglieder für die Treue zum Verein nach **25 Jahren** und nochmals nach **40 Jahren Vereinszugehörigkeit**
- Vorstandschafts- und Ausschussmitglieder nach **15 Jahren Tätigkeit in der Vereinsleitung**

### 2) für besondere Leistungen und Verdienste

- Persönlichkeiten - auch von außerhalb des Mitgliederkreises - , die sich für die **Ziele des Obst- und Gartenbauvereins** besonders **eingesetzt** haben oder dem Verein eine **außergewöhnliche Unterstützung** haben zukommen lassen
- Mitglieder mit herausragenden und weit überdurchschnittlichen Leistungen und besonderem Einsatz (Ernennung zum **Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorstand**)

Die Ehrungen werden bei größeren Vereinsfesten oder bei der Jahreshauptversammlung vorgenommen. Den Zeitpunkt legt die Vereinsleitung fest.

Die Ehrungen erfolgen jeweils mit einer Urkunde und einem passenden Ehrenzeichen (verschiedene Anstecknadeln, Vereinsteller usw.). Die Vereinsleitung wird ermächtigt, die entsprechenden Urkunden und Ehrenzeichen festzulegen.

Der Titel „**Ehrenmitglied**“ bzw. „**Ehrenvorstand**“ ist die **höchste Auszeichnung**. Beide Titel sind mit Beitragfreiheit verbunden. Über die Verleihung entscheidet die Vereinsleitung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorstände werden bei Veranstaltungen besonders begrüßt. Der Ehrenvorstand hat außerdem das Recht, an den Sitzungen der Vereinsleitung als Gast teilzunehmen.

Vorschläge für Ehrungen, die auf besonderen Leistungen und Verdiensten beruhen, können von jedem gestellt werden. Die Entscheidung über die Umsetzung trifft die Vereinsleitung. Derartige Ehrungen können bei späteren groben Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele oder bei ehrunwürdigem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Antrag der Vereinsleitung widerrufen werden (§ 12 und § 15 der Satzung).

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Pfreimd, 13.02.2005